10.03.2021

Antrag der Marktgemeinderäte der Jungen Bürger Markt Eggolsheim

Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße
Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn („Bergstraße“)
zur Kreisstraße

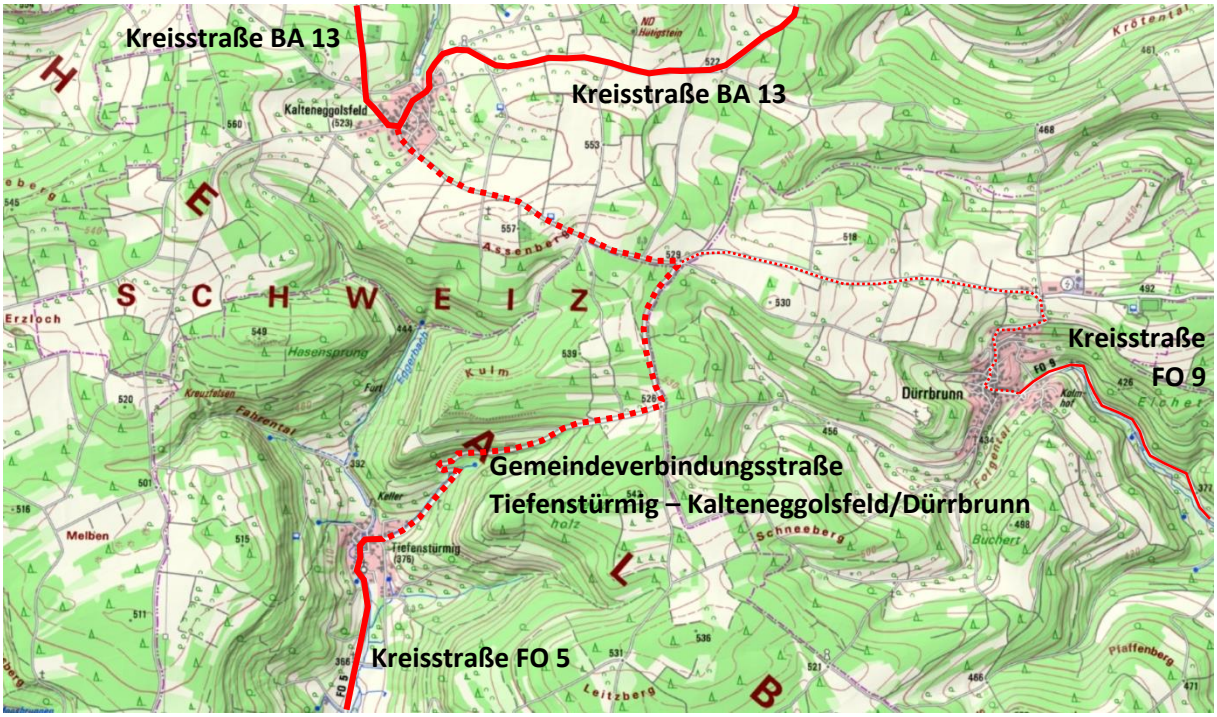

Abbildung 1: Übersichtskarte der heutigen Situation mit Hervorhebung der maßgebend betroffenen Straßen (Quelle: BayernAtlas, 2021)

<u>Ausgangslage:</u>

Die maßgebende verkehrliche Erschließung der Gemeindeteile im Eggerbachtal erfolgt von Eggolsheim bis Tiefenstürmig über die Kreisstraße FO 5. In Tiefenstürmig endet in der Nähe des nordöstlichen Ortsausgangs die Kreisstraße FO 5 und somit auch die Bau- und Unterhaltslast des Landkreises Forchheim über die Straße. Die Weiterführung von Tiefenstürmig nach Kalteneggolsfeld bzw. Dürrbrunn ist heute als Gemeindeverbindungsstraße eingestuft („Bergstraße“), womit die Bau- und Unterhaltslast dafür bis zur Gemeindegrenze beim Markt Eggolsheim liegt.

Die Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn („Bergstraße“) weist in den nächsten Jahren erheblichen Ausbau- und Sanierungsaufwand auf, da weder die Fahrbahnbreite noch der Fahrbahnaufbau den heutigen Bedürfnissen für eine Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung entsprechen und substanzielle Straßenschäden vorliegen. Zu Beginn des Jahres 2021 hat ein Hangrutsch im Bereich des Straßenkörpers oberhalb von Tiefenstürmig dazu geführt, dass die Straße für den Verkehr vollständig gesperrt werden musste. Der Markt Eggolsheim beabsichtigt mittelfristig aufgrund der teils gravierenden Schäden, die Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn mit Fördermitteln der ländlichen Entwicklung zu einem „ländlichen Kernweg“ auszubauen.

Die Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn stellt über die Landkreisgrenze hinweg die direkte Verbindung der beiden Nachbargemeinden Markt Heiligenstadt i. OFr. und Markt Eggolsheim und darüber hinaus dar. Zwar ist diese Gemeindeverbindungsstraße verkehrlich nicht stark belastet, jedoch kann unabhängig davon im straßenrechtlichen Sinne von einer überörtlichen Verkehrsbedeutung der Straße mit einer Austauschfunktion zwischen den Gemeinden Markt Heiligenstadt i. OFr., Markt Eggolsheim und Unterleinleiter sowie den beiden Landkreisen Bamberg und Forchheim gesprochen werden. Die Bewohner der Gemeinden Markt Heiligenstadt i. OFr. und Unterleinleiter sowie auch weiteren Gemeinden der Fränkischen Schweiz (z. B. Aufseß) nutzen die Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn im Sinne einer Anbindung, um auf direktem und schnellstem Weg die Autobahn A 73 oder den Norden von Forchheim zu erreichen.

<u>Antragsgegenstand:</u>

Aus der tatsächlichen verkehrlichen Bedeutung und der überörtlichen Verbindungs- und Austauschfunktion zwischen den beteiligten Landkreisen und Gemeinden heraus ist zu hinterfragen, ob die Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn in die eigentlich ihrer Verkehrsbedeutung gerecht werdende Straßenklasse eingestuft ist. Im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) werden die Straßenklassen und ihre Verkehrsbedeutung definiert.

Eine Gemeindeverbindungsstraße erfüllt dabei gemäß Art. 46 Nr. 1 folgende Kriterien:

„Gemeindeverbindungsstraßen […] sind Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.“

Eine Kreisstraße erfüllt dabei gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 folgende Kriterien:

„Kreisstraßen […] sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluß von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen.“

Sofern die hier genannten Voraussetzungen für die jeweilige Straßenklasse nicht erfüllt werden, eröffnet das Bayerische Straßen- und Wegegesetz die Möglichkeit, Straßen in eine andere Straßenklasse umzustufen, also in eine niederrangigere Straßenklasse abzustufen oder in einer höherrangige Straßenklasse aufzustufen. So lautet Art. 7 Abs. 1 BayStrWG:

„[1]Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3) umzustufen (Aufstufung, Abstufung). [2]Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen.“

Für eine Umstufung ist es unerheblich, welche Verkehrsbelastung (Fahrzeuge pro Tag) auf der jeweiligen Straße vorliegt. Von Bedeutung ist maßgebend die Verkehrsbedeutung einer Straße, die sich aus den zugrundeliegenden Verkehrsverbindungen zwischen Gemeinden und Landkreisen ableitet. Eine Umstufung ist unabhängig vom Einvernehmen der beteiligten Seiten durchzuführen, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert hat oder sie nicht ihrer eigentlichen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingestuft ist. Diese Umstufung könnte bei fehlendem Einvernehmen der Beteiligten auch aufsichtlich erwirkt werden. Beteiligt an der Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn sind der Landkreis Forchheim, der Landkreis Bamberg, der Markt Heiligenstadt i. OFr., der Markt Eggolsheim und die Gemeinde Unterleinleiter.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Gemeindeverwaltung des Marktes Eggolsheim beauftragt werden, zunächst eine **rechtliche Prüfung der Aufstufung** der Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn zur Kreisstraße vorzunehmen. Eine enge **Abstimmung mit den Beteiligten**, konkret dem Landkreis Forchheim, dem Landkreis Bamberg, dem Markt Heiligenstadt i. OFr. und der Gemeinde Unterleinleiter ist empfehlenswert.

Sollte die Prüfung der Gemeindeverwaltung des Marktes Eggolsheim eine Aufstufung befürworten, soll der Markt Eggolsheim im nächsten Schritt beim Landkreis Forchheim den **Antrag auf Aufstufung** der Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn einreichen.

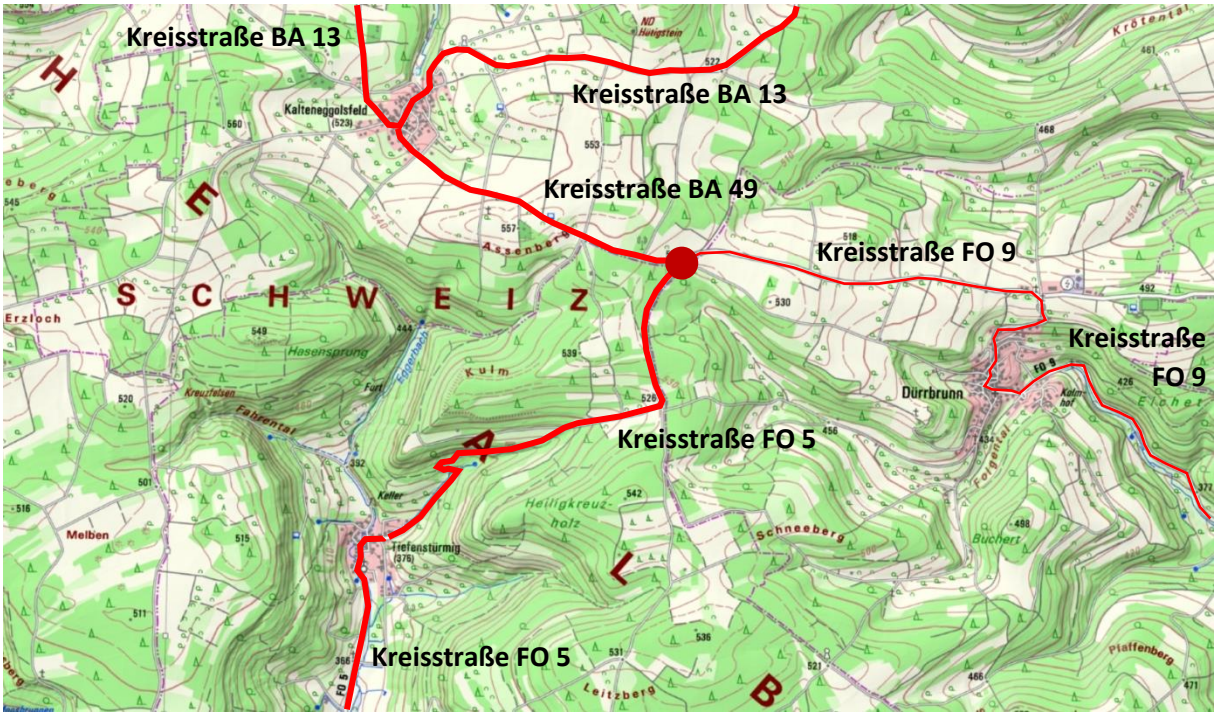

Abbildung 2: Übersichtskarte mit einem möglichen Umstufungskonzept für die künftige Situation mit Hervorhebung der maßgebend betroffenen Straßen (Quelle: BayernAtlas, 2021)

Als Umstufungskonzept könnte der Markt Eggolsheim einbringen, die bestehende und heute in Tiefenstürmig endende Kreisstraße FO 5 bis zur Landkreisgrenze zu verlängern. An der Landkreisgrenze könnte diese dann in eine Kreisstraße des Landkreises Bamberg (z. B. BA 49) übergehen und in Kalteneggolsfeld in die bestehende Kreisstraße BA 13 münden. In diesem Zusammenhang wäre auch die Verlängerung der heute in Dürrbrunn endenden Kreisstraße FO 9 bis zu diesem Übergangspunkt eine Option.

<u>Vorteile für den Markt Eggolsheim:</u>

Mit der Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn zur Kreisstraße geht sowohl die **Straßenbaulast** als auch die **Straßenunterhaltungslast** vom Markt Eggolsheim an den Landkreis Forchheim über.

Das bedeutet, dass der Markt Eggolsheim nach der Abgabe der Bau- und Unterhaltslast **keinerlei Investitionen** mehr in die Straße tätigen muss, sondern diese dann allein beim Landkreis Forchheim liegen. Eine Finanzierung durch den Landkreis Forchheim trägt auch der Tatsache Rechnung, dass die heutige Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn nur zu einem geringen Teil von Gemeindebürgern des Marktes Eggolsheim genutzt wird. Die Straße **dient maßgeblich dem überörtlichen Verkehr** der Gemeindebürger des Marktes Heiligenstadt i. OFr., der Gemeinde Unterleinleiter und der Gemeinde Aufseß. Die Finanzierung einer Straße, die in erster Linie den **Gemeindebürgern anderer Gemeinden dient**, liegt dann nicht mehr beim Markt Eggolsheim.

Mit der Aufstufung zur Kreisstraße geht für den Markt Eggolsheim lediglich ein **einmaliger Ablösebeitrag** an den Landkreis Forchheim einher. Dieser einmalige Ablösebeitrag orientiert sich an den Kosten, die der Markt Eggolsheim für eine Instandsetzung der Gemeindeverbindungsstraße zu verausgaben hätte.

Der Landkreis Forchheim würde den Ablösebeitrag des Marktes Eggolsheim dafür aufwenden, um die dann aufgestufte Straße mit **zusätzlichen Landkreisgeldern** in einem angemessenen Rahmen auszubauen, um den heutigen Anforderungen und der Verkehrsbedeutung zu genügen. Dies bedeutet einen entsprechend **tragfähigen und langlebigen Fahrbahnaufbau** sowie eine **Mindestbreite**, die das **durchgehend sichere Begegnen zweier Fahrzeuge** ermöglicht. Das mühelose Begegnen zweier Fahrzeuge wäre bei einem Ausbau als „ländlicher Kernweg“ durch den Markt Eggolsheim nur an den geplanten, aufgeweiteten Ausweichbuchten möglich.

Für den Markt Eggolsheim erübrigen sich durch eine Aufstufung die Gedanken an die technische Umsetzung eines Ausbaus zum „ländlichen Kernweg“. Mittel- und langfristig stehen für den Markt Eggolsheim keine Investitionen in die Straße mehr an. Damit verbundene etwaige Sorgen aufgrund des fortwährend hohen Investitionsbedarfs in die Unterhaltung spielen dann für den Haushalt des Marktes Eggolsheim keine Rolle mehr.

Von den Vorteilen, die sich durch eine Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße Tiefenstürmig – Kalteneggolsfeld/Dürrbrunn für den Markt Eggolsheim ergeben, **profitieren gleichermaßen auch die Nachbargemeinden** Markt Heilgenstadt i. OFr. und Unterleinleiter.

Für den Antrag

Zacharias Zehner und Martin Albert